

# Satzung des Vereins

## „Die Freunde von PROKON e.V.“

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Die Freunde von PROKON e.V.“  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.  
Die Abkürzung lautet „FvP e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Interessenvertretung seiner Mitglieder, die u.a. auch an der PROKON Regenerative Energien eG in Itzehoe und/oder weiteren Unternehmen der PROKON-Unternehmensgruppe (nachfolgend „PROKON“ genannt) oder deren Rechtsnachfolger
  - a) Gesellschafterrechte jeglicher Art halten,
  - b) sonstige finanzielle Engagements eingegangen sind,
  - c) den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens PROKON fördern wollen.
- 2) Zweck des Vereins:
  - Förderung regenerativer Energien und des Umweltschutzes
  - Förderung der Volksbildung
- 3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Unterstützung des klimaschützenden Umbaus der Energieversorgung, speziell die Förderung regenerativer Energien auf Basis von genossenschaftlichen oder rechtlich vergleichbaren Gesellschaftsformen und diesbezügliche Förderung der Volksbildung.
  - b) Information der Mitglieder über Bewertung von Experten zur Lage und Perspektive von PROKON.
  - c) Unterstützung von Genossenschaftsmitgliedern bei Bewerbungen für die Wahl als Aufsichtsrat oder als Beirat von PROKON.

d) Information und Unterstützung in Fragen von genossenschaftlichen Rechte und Pflichten

e) Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Ziele in der Öffentlichkeit.

4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
- 2) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder des Vereins pflegen miteinander eine partnerschaftliche Umgangsweise. Dabei wird Wert auf gegenseitigen Respekt und Achtung gelegt, gerade bei unterschiedlichen Auffassungen und Meinungen. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Tätigkeit jegliche Kritik untereinander auf sachliche Positionen und Handlungen, nicht auf allgemeine Urteile über die Personen zu beziehen.
- 4) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Titel, Name, Vorname, Geburtsdaten, Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon), Bankverbindungsdaten sowie vereinsbezogene Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Die Mitglieder haben Änderungen der verarbeiteten Daten unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss auch von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Eine Verpflichtungserklärung hierüber ist dem Antrag beizufügen.
- 2) Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag abschließend und ist im Falle einer Ablehnung zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstandsfolgenden Monats. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären.  
Bei Familienmitgliedschaften hat jedes Mitglied seinen Austritt zu bestätigen.  
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 3) Ist ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung in Rückstand, kann der Vorstand ohne Begründung das Mitglied von der Mitgliederliste streichen. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) den Vereinsfrieden nachhaltig stört,
  - c) äußert, oder im Verhalten erkennen lässt, dass es die Ziele des Vereins nicht vertritt.
- 5) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung beim Schlichtungsausschuss einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Schlichtungsausschuss. Wird diese Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden. Wenn kein Schlichtungsausschuss den Fall bearbeiten kann oder zu keinem Ergebnis kommt, entscheidet über die Berufung die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und kann für das bei Beschlussfassung laufende Geschäftsjahr rückwirkend festgesetzt werden.
- 2) Der Beitrag wird im jeweiligen Geschäftsjahr in der Regel bis zum 31.03. per Bankeinzug erhoben. Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag spätestens einen Monat nach

schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.  
Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

- 3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und bei besonderen finanziellen Belastungen können Umlagen bis zur Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden, Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
- 4) Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das Namen und Gründe des Erlasses enthält.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand (§9) sowie der Gesamtvorstand (§10),
- 2) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter (§11)
- 3) der Beirat (§12) und
- 4) die Mitgliederversammlung (§13).

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
- 3) Für die Wahl des Vorstandes gelten die Regelungen für den Gesamtvorstand (§ 10) entsprechend.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

- 1) Den Gesamtvorstand bilden
  - a) die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 9,
  - b) mindestens drei weitere gewählte Mitglieder,

- c) der Vorsitzende des Beirates.
- 2) Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- a) Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins;
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste im Falle des § 6 Abs. 3;
  - f) sich eine Geschäftsordnung geben;
  - g) Beisitzer zu berufen und abuberufen;
  - h) Einrichtung von Projekt-, Arbeits- und Regionalgruppen;
  - i) der Mitgliederversammlung Kandidaten für den Aufsichtsrat/ Beirat bei PROKON vorzuschlagen;
  - j) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- 3) Der Gesamtvorstand kann bis zu drei Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Beisitzer können ordentliche und außerordentliche Mitglieder sein; sie nehmen an den Sitzungen des Gesamtvorstands mit beratender Stimme teil. Die Amtszeit wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.
- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.  
Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Woche schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden, wobei die Form des Einladungsschreibens nicht für alle Vorstände einheitlich sein muss. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet

der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- 6) Die Mitglieder des Gesamtvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
- 7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- 1) Der Gesamtvorstand beruft als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte, zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.  
Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstands (§§ 9, 10) sein.  
Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand (§ 9) wird ihm hierzu erforderlichen Umfang rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einräumen. Er nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstands ohne Stimmrecht teil.
- 2) Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Gesamtvorstandes. Solche Weisungen sind durch mindestens zwei Vorstände (§ 9) gemeinsam zu erteilen, wobei eine Bevollmächtigung insoweit möglich ist. Der Gesamtvorstand bestimmt auch die weiteren Einzelheiten, insbesondere den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers und die Vergütung seiner Tätigkeit.

## **§ 12 Der Beirat**

- 1) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Arbeits- und Regionalgruppen gewählt werden. Je drei Beiratsmitglieder sind aus dem Kreis der Regional- bzw. Arbeitsgruppen zu wählen, die dafür Wahlvorschläge in beliebiger Anzahl unterbreiten können. Es findet eine Listenwahl statt; gewählt sind von jeder Liste die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Vorstandsmitglieder (§ 9, 10) können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- 2) Der Beirat berät den Gesamtvorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
  - a) begleitet den Gesamtvorstand bei der Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten sowie bei personellen Entscheidungen;
  - b) unterstützt den Gesamtvorstand bei der Verwaltung der Vereinsfinanzen;

- c) ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Bücher und Konten des Vereins zu nehmen und darüber hinaus bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltes sich zu beteiligen;
  - d) ist berechtigt und verpflichtet, auf der jährlichen Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten zu berichten. Seinen Bericht kann er auch auf der Homepage einstellen.
  - e) vermittelt zwischen Gesamtvorstand und Mitgliedern. Diese Schlichtungsstelle kann von jedem Mitglied angerufen werden.
  - f) Mindestens alle sechs Monate soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Vorstands- (§ 9, 10) oder ein Beiratsmitglied dies verlangt.
  - g) Grundsätzlich erhalten Beiratsmitglieder zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben auf Anfrage alle Protokolle und Unterlagen, die auch dem Vorstand vorliegen. Die Ablehnung der Herausgabe einzelner Dokumente ist möglich, muss aber in der Sache begründet werden. Im Falle einer Herausgabe kann der Vorstand von den Beiräten ihrerseits Vertraulichkeit verlangen.
- 3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier, in dringenden Fällen von zwei Wochen einladen. Kürzere Einladungsfristen sind möglich, wenn alle Beiräte an der Beschlussfassung beteiligt werden. Abstimmungen im Umlaufverfahren bedürfen keiner Einladung. Die Frist zur Abstimmung im Umlauf beträgt i.d.R. minimal 2 und maximal 4 Tage ab Eingang der Beschlussvorlage. Weitere methodische Details sind vorab schriftlich zu klären und mitzuteilen.
  - 4) An den Sitzungen des Beirats kann der Vorstand (§ 9, 10) teilnehmen. Er hat auch das Recht zu Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats rechtzeitig vorher zu informieren. Die Verhandlungsprotokolle des Beirats sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
  - 5) Der Beirat ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung ist mit der Geschäftsordnung des Vorstandes abzustimmen.
  - 6) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
  - 7) Der kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
  - 8) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Beiratsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirats.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren

haben kein Stimmrecht. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, statt.

- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand.  
Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch Telefax, E-Mail oder Internetseite erfolgte.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressenänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Form des Einladungsschreibens muss nicht für alle Mitglieder einheitlich sein.

Zwischen den Tagen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail oder der Veröffentlichung auf der Internetseite.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt.

- 3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 1/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. als Antrag auf Ergänzung gem. vorstehendem Abs. 2 zugegangen sind, sind unzulässig und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung.  
Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen für Ämter des Vereins werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gästezulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.



- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.  
Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 10) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten.  
Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.  
Außerdem sind Stimmzähler zu wählen.
- 11) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.  
Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 12) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans;
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung;
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
  - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
  - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Beirats;
  - f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
  - g) Wahl der Kassenprüfer;
  - h) Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Beirat;

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) die Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Verein zu benennen sind.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. § 13 gilt sinngemäß.

#### **§ 15 Schlichtungsausschuss**

- 1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand des Vereins sind vor Einschaltung des ordentlichen Rechtsweges einer vereinsinternen Schlichtung zuzuführen. Dies gilt nicht für Streitigkeiten bezüglich finanzieller Verpflichtungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein.
- 2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt werden; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes können die verbleibenden Mitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- 3) Näheres regelt die Schlichtungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist.

#### **§ 16 Vereinshomepage**

Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter [www.fvp-ev.de](http://www.fvp-ev.de). Die Administration obliegt einem Vorstandsmitglied oder vom Vorstand zu benennenden Beauftragten.

#### **§ 17 Kassenprüfung**

- 1) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Neuwahl sollte möglichst einer der Kassenprüfer wiedergewählt werden.

#### **§ 18 Jahresabschluss**

- 1) Der Vorstand hat in der Regel bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei sind die Grundsätze der Einnahmen-/Überschussrechnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

- 2) Der Jahresabschluss soll spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bereitgestellt werden.

## **§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

- 1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.  
Der Antrag auf Auflösung des Vereins für eine diesbezügliche außerordentliche Mitgliederversammlung muss von mind. 10 % der Mitglieder gestellt werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.  
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen der Satzung.
  - 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins den noch verbliebenen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, kann eine andere Regelung bestimmen.
  - 4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, ansonsten ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- Ende der Satzung

Beschlossen  
Dortmund, den 19. Dezember 2021